

## Teil D



Gemeinde Erlenbach

Begründung zum Grünordnungsplan zum  
Bebauungsplan Sondergebiet "Solarpark Am Buch"

## 1. Rechtsgrundlagen und Anlass

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht für die Bauleitplanung die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vor, wenn auf Grund dieser Verfahren nachfolgend Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Nach der gesetzlichen Definition im Bundesnaturschutzgesetz sind Eingriffe solche Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachteilig beeinträchtigen können. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Dabei ist zu prüfen, ob das Planungsziel mit einem geringeren Eingriff in Natur und Landschaft – quantitativ, qualitativ oder an anderen Standorten im Plangebiet – erreicht werden kann; das gemeindliche Planungsziel als solches kann durch das Vermeidungsgebot nicht in Frage gestellt werden. Die Gemeinden sind gehalten, Möglichkeiten der Vermeidung zu ermitteln und in die Abwägung einzustellen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Der Ausgleich zielt auf eine Kompensation des Eingriffs, im Wesentlichen durch eine ökologische Aufwertung.

Die Gemeinde Erlenbach plant die Ausweisung eines Sondergebietes für Photovoltaikanlagen nordöstlich der Ortslage von Erlenbach.

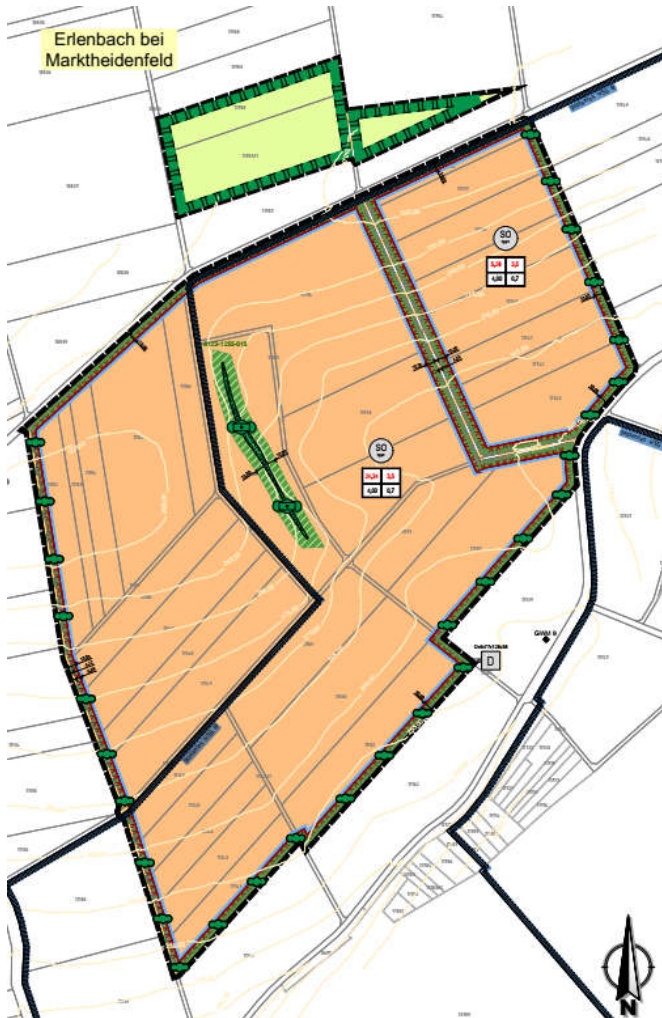
Der Grünordnungsplan durchläuft die Genehmigungsphasen des Bebauungsplanes als beigeordnete Planung. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes mit dem integrierten Grünordnungsplan erhalten die grünordnerischen Festsetzungen verbindliche Rechtskraft. Der Grünordnungsplan einschließlich der grünordnerischen Begründung wird Bestandteil des Bebauungsplanes.

Der Vollzug der Grünordnungsmaßnahmen ist seitens der zuständigen Behörden zu überprüfen.

## 2. Lage und Charakteristik des Plangebietes

Das Plangebiet liegt nordöstlich der Ortslage von Erlenbach. Die Erschließung der Planflächen erfolgt über bestehende Straßen und Erschließungswege. Das Plangebiet wird als Sondergebiet mit Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage" ausgewiesen und umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 33,57 ha.

Das Gelände hat an der Nordgrenze des Plangebietes auf der Höhe von ca. 290 m ü. NN seinen Hochpunkt. Von dort aus fällt das Gelände in südwestliche Richtung bis auf ca. 240 m ü. NN ab.



Konzept Plangebiet (Planausschnitt ohne Maßstab)  
(Quelle: IB Arz, Würzburg)

Für das Vorhaben ergibt sich folgende Flächenbilanzierung:

	Fläche in ha
Sondergebiet	29,61
Verkehrs-/Wegefläche	0,43
Grünfläche einschl. Biotop	3,53
gesamt	33,57

### 3. Bestandserfassung

Das Plangebiet ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung (Ackernutzung) geprägt. Im Plangebiet befindet sich ein Feldgehölz, das durch die amtliche Biotopkartierung erfasst ist (Biotopnummer 6123-1255 (Teilfläche 15 mit einer Fläche von ca. 0,18 ha) und das im Rahmen der Planung vollständig erhalten wird.

#### Biotopnummer 6123-1255

„Gehölze nördlich und nordöstlich von Erlenbach“

Teilflächen: 22

Fläche: 2,04 ha

Bestand:

53 % Feldgehölz, naturnah

34 % Hecken, naturnah

13 % Mesophiles Gebüsche, naturnah

Außerhalb des Plangebietes sind weitere Gehölzstrukturen, die ebenfalls durch die amtliche Biotopkartierung erfasst sind.

Außer intensiv genutzten Ackerflächen befinden sich im Plangebiet nur noch Schotterwege und Grün-/Erdwege sowie Weg- und Feldraine mit einzelnen Gehölzen (u.a. jüngere Nussbäume).

#### Potenzielle natürliche Vegetation

Die potenziell natürliche Vegetation entspricht im Gebiet einem Reinen Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum typicum) im Komplex mit Perlgras-Buchenwald (Melico-Fagetum).

#### Naturräumliche Gliederung

Das Plangebiet liegt in der Naturraum-Einheit 132 Marktheidenfelder Platte, eine flachhügelige Hochfläche von etwa 300 m ü.NN (mittlere Höhe), zwischen Maindreieck und Mainviereck gelegen. Im Landkreis werden die vom Muschelkalk aufgebauten Remlingen-Urspringer Hochflächen (132-A) von den Roden-Waldzeller Rötflächen (132-B) (Oberer Buntsandstein) im Nordwesten des Naturraumes unterschieden. Dieser Bereich ist, ebenso wie die östlichen Gebiete, stärker bewaldet, während im überwiegend lößüberdeckten Mittelteil intensiver Ackerbau betrieben wird. An den stärker zergliederten Rändern der Remlingen-Urspringer Hochflächen werden Wellenkalkschichten durchschnitten, die charakteristische Steilhänge mit (teils aufgelassenen) Weinbergen und Magerrasen bilden.

#### Boden

Die flachhügelig zertalte Hochfläche wird im zentralen Bereich vom Oberen Muschelkalk aufgebaut, dem verbreitet eine Löß- und Lößlehmschicht aufliegt. In den Tälern und zu den Rändern der Einheit im Westen, Norden und Osten treten vermehrt Mittlerer und Unterer Muschelkalk zutage. Letzter bildet besonders zum Mittleren Maintal im Osten und nach Westen eine stark zerlappte Landstufe aus. Infolge des sehr niedrigen Versiegelungsgrades werden die Bodenfunktionen, insbesondere die Speicher- und Reglerfunktion und die biotischen Lebensraumfunktionen in nur unerheblichem Maße beeinträchtigt.

### Wasser

Das Gebiet ist ausgesprochen wasserarm. Neben der relativ geringen Niederschlagsmenge (Jahresmittel im Westteil um 700 mm, im Ostteil unter 650 mm bei einer mittleren Lufttemperatur von ca. 8,5 ° C) ist dafür die Verkarstung des Muschelkalkuntergrundes verantwortlich.

Das Plangebiet liegt außerhalb amtlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete und es werden keine Oberflächengewässer in Anspruch genommen. Auch Quellen und Quellfluren, sowie sonstige wasserführende Schichten (Hangschichtwasser) bleiben unberührt.

Das Plangebiet liegt zum Teil in der Zone III eines Wasserschutzgebietes.

### Landschaftsbild und Erholung

Auf den Lößüberdeckungen, teilweise auch auf den mergelig-tonigen Schichten des Mittleren Muschelkalks bestehen günstige landwirtschaftliche Erzeugungsbedingungen. So herrschen insgesamt Ackerfluren im Naturraum vor. Diese wirken jedoch nur selten großflächig und ausgeräumt, da durch das bewegte Relief, durch die teilweise noch gut in die Landschaft eingebetteten Dörfer und die zahlreich eingestreuten Wälder ein abwechslungsreiches Landschaftsbild entsteht. Es dominieren Laubmisch- und Kiefernwälder, fichtenbetonte Bestände spielen kaum eine Rolle. Aufgrund der ehemals üblichen Mittelwaldbewirtschaftung sind auf den trockenen Lößböden Eichen-Hainbuchenwälder weit verbreitet. Am Ostrand der Einheit sind auf den teilweise sehr flachgründigen Kalkböden Buchenwälder vorhanden, die dort der potentiell natürlichen Vegetation nahekommen.

Da durch das Bauvorhaben ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerflächen) betroffen sind, werden keine landschaftsprägenden Strukturelemente beeinträchtigt. Die Fläche liegt außerhalb siedlungsnaher Freiräume und ist daher von untergeordneter Bedeutung für die Erholung.

### Klima

Durch das Vorhaben werden weder Frischluftschneisen noch Flächen mit hoher Bedeutung für die klimatische Ausgleichsfunktion bzw. Flächen mit lufthygienischer Ausgleichsfunktion in Anspruch genommen.



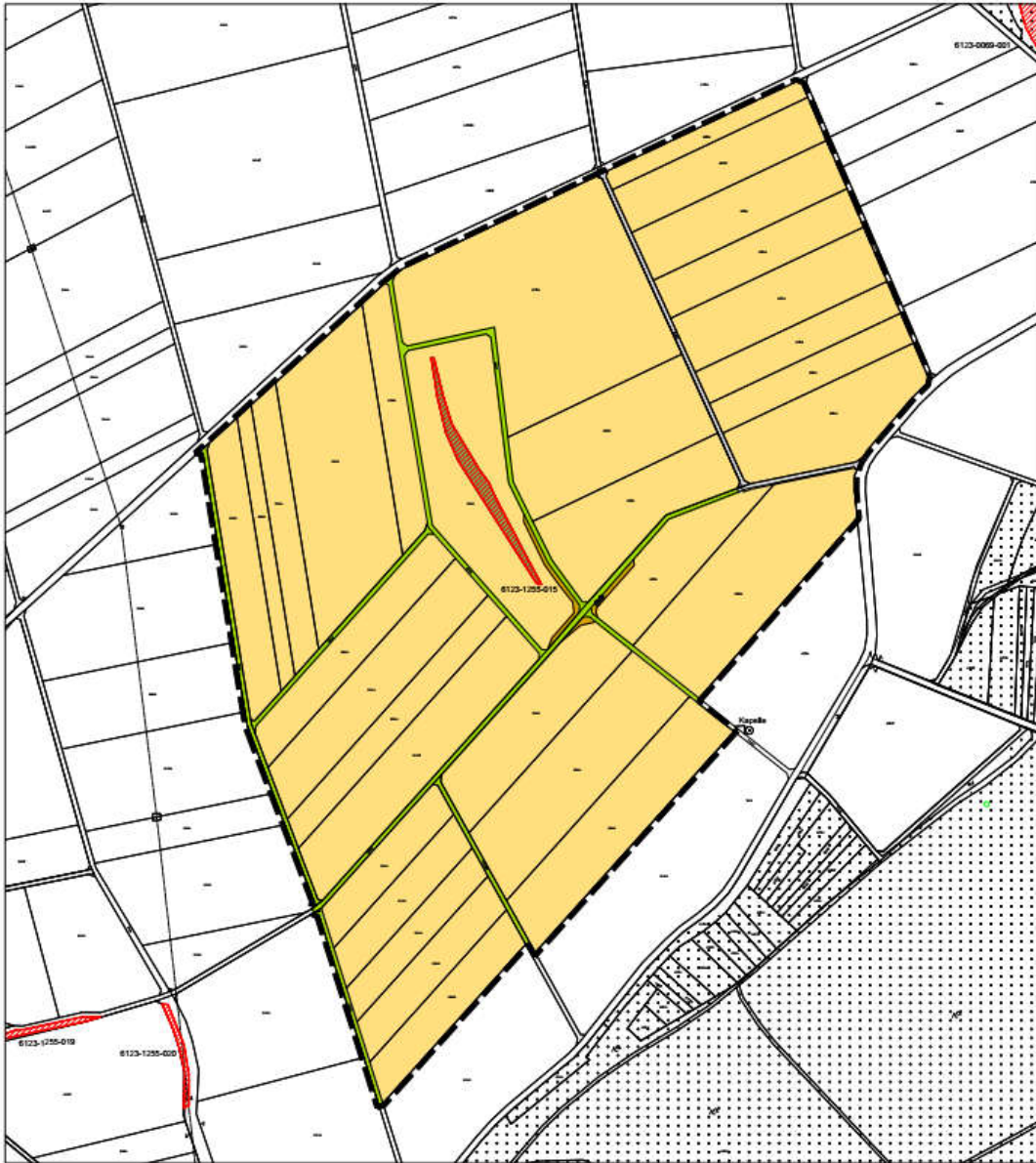
Blick von der kleinen Kapelle auf den Nordteil des Plangebietes



Blick über das Plangebiet in südwestliche Richtung











Blick von der Nordgrenze des Plangebietes in südliche Richtung



Bestand  
(Darstellung ohne Maßstab)

Legende

-  Grenze des Geltungsbereiches
-  Wirtschaftsweg/Schotterweg
-  Erdweg/Grünweg
-  Acker
-  Rain
-  Gehölz
-  Baum Bestand
- Nachrichtliche Übernahme (digitale Daten vom LFU Bayern):
-  Biotop der amtl. Biotopkartierung mit Biotopnummer

Der Flächenanteil der Lebensraumtypen im Plangebiet ist wie folgt:

Fläche in ha

Wirtschaftsweg / Schotterweg	0,18
Erdweg / Grünweg	1,10
Acker	32,02
Rain	0,09
Gehölz (biotopkartiert)	0,18
gesamt	33,57

#### 4. Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

Der Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung liegt der Leitfaden der Arbeitsgruppe beim Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen mit Stand September 1999 bzw. erweiterte Auflage mit Stand Januar 2003 zugrunde.

Gemäß dem Leitfaden steht je nach Planungsfall für die Bearbeitung der Eingriffsregelung entweder das vereinfachte Vorgehen oder das Vorgehen in vier Arbeitsschritten (Regelverfahren) zur Verfügung.

Da gemäß der Checkliste zur vereinfachten Vorgehensweise (s. Leitfaden S. 6) nicht alle Fragen mit „ja“ beantwortet werden können (z.B. bei 1.2 Maß der baulichen Nutzung), wird das Regelverfahren angewendet.

##### 4.1 Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft

###### Beachtung des Vermeidungsgebotes

Gemäß BNatSchG sind vermeidbare Eingriffe mit Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachteilig beeinträchtigen können, zu unterlassen. Die Gemeinden sind nach § 1a Abs. 2 BauGB gehalten, Möglichkeiten der Vermeidung zu ermitteln.

Beim Vorhaben wurde das Vermeidungsgebot durch die Gemeinde Erlenbach insofern beachtet, dass keine gemäß § 30 BNatSchG geschützte Flächen beeinträchtigt werden und ausschließlich Gebiete mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild für die Sondergebietsflächen in Anspruch genommen werden. Kartierte Flächen der amtlichen Biotopkartierung werden ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Individuenbezogene Beeinträchtigungen möglicherweise betroffener streng geschützter Ackervogel-Arten sind dadurch auszuschließen, dass Baumaßnahmen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten erfolgen, d. h. nicht von April bis Oktober, sodass im Gebiet möglicherweise vorhandene Individuen ausweichen oder abwandern können. Ab April bis Fertigstellung sind die Bauflächen so zu gestalten, dass keine für die geschützten Arten attraktiven Strukturen entstehen.

Die Teillebensräume des Plangebietes werden infolge einer gemeinsamen Betrachtung der betroffenen Schutzgüter folgenden Kategorien zugeordnet:

Lebensraum	Kategorie
Wirtschaftsweg / Schotterweg	I
Erdweg / Grünweg	I
Acker	I
Rain	II
Gehölz (biotopkartiert)	III

Der überwiegende Teil des Plangebietes (Acker- und Verkehrsflächen) ist infolge einer gemeinsamen Betrachtung der betroffenen Schutzgüter der **Kategorie I: Gebiete mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild** zuzuordnen.

Die wegbegleitenden Raine sind infolge einer gemeinsamen Betrachtung der betroffenen Schutzgüter der **Kategorie II: Gebiete mit mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild** zuzuordnen.

Die biotopkartierten Gehölzflächen sind infolge einer gemeinsamen Betrachtung der betroffenen Schutzgüter der **Kategorie III: Gebiete mit hoher Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild** zuzuordnen.

#### 4.2 Ermittlung des Umfangs erforderlicher Ausgleichsflächen

Zur Ermittlung des Umfangs erforderlicher Ausgleichsflächen werden die in Kategorien hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung eingestuft Gebiete mit der Zuordnung des Gebietes im Hinblick auf die Eingriffsschwere überlagert. Durch die Überlagerung ergeben sich ein oder mehrere Gebiete mit einer homogenen Beeinträchtigungsintensität. Die Flächengrößen sind zu ermitteln und den weiteren Berechnungen zugrunde zu legen.

In einer Matrix (s. Leitfaden Abb. 7 auf S. 13) sind den einzelnen Beeinträchtigungsintensitäten (Felder A I bis B III) Spannen von Kompensationsfaktoren zugeordnet, aus denen in Abhängigkeit von Umfang und Qualität der am Eingriffsort durchgeführten Vermeidungsmaßnahmen der für den vorliegenden Planungsfall zutreffende Kompensationsfaktor bestimmt wird.

Mit dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009 werden Hinweise zur Behandlung großflächiger Photovoltaikanlagen im Außenbereich im Hinblick auf die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gegeben. Gemäß dem „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ gilt folgende Leitlinie: Die Bezugsbasis für die Bemessung des Kompensationsbedarfs ist die gesamt mit Solarmodulen überstellte Anlagenfläche. Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs gilt folgende Regel:  
 Kompensationsbedarf = Basisfläche x Kompensationsfaktor

Im Rahmen der Planung werden die bestehenden Verkehrsflächen (Schotterwege, Erdwege/Grünwege) einschl. Straßengraben/Straßenbegleitgrün zumeist in ihrem Bestand unverändert erhalten, sodass diese Bereiche insgesamt neutral gewertet werden. In Teilbereichen werden Erdwege/Grünwege als private Grünflächen ausgewiesen oder in die Basisflächen der Sondergebietsfläche integriert, sodass diese Teilflächen entsprechend mit den privaten Grünflächen oder der Basisfläche ausbalanciert werden.

Die Gehölzflächen werden im Rahmen der Planung ebenfalls unverändert in ihrem Bestand erhalten, sodass diese Bereiche insgesamt neutral gewertet werden.

Gemäß dem „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ wird für die Basisfläche folgender Kompensationsfaktor abgeleitet, da es sich bei der Eingriffsfläche um eine „Normallandschaft“ (keine sensible Landschaft) handelt:  
 Nettobaufläche / Sondergebietsfläche: Kompensationsfaktor = 0,2

Teilflächen des Plangebietes werden im Rahmen der Planung als private Grünflächen ausgewiesen. Auf diesen Flächen wird infolge der Ausweisung als Grünfläche und einer damit einhergehenden Nutzungsextensivierung eine Verbesserung der ökologischen Wertigkeit erreicht. Diese Flächen sind deshalb grundsätzlich nicht als Eingriffsflächen, sondern als Ausgleichsflächen zu werten.

Der Ausgleichsbedarf für das Gesamtgebiet errechnet sich demnach wie folgt:

	Fläche in ha	Faktor	Ausgleichsbedarf in ha
Sondergebietsfläche	29,61	0,2	5,92

Für das Bauvorhaben wurde der folgende Bedarf an Ausgleichsflächen ermittelt: **5,92 ha**

### 4.3 Verfügbare Ausgleichsflächen

Die grundsätzliche Eignung einer potenziellen Ausgleichsfläche beurteilt sich vor allem danach, ob diese aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoll aufgewertet und bei Bedarf verfügbar gemacht werden kann. Für die ökologische Aufwertung im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme kommen besonders Flächen mit einer möglichst großen ökologischen Entwicklungsfähigkeit in Betracht. Ein hoher naturschutzfachlicher Ausgangswert kann den Ausgleichsumfang erhöhen. Bereits ökologisch wertvolle Flächen sind nicht geeignet, es sei denn, ihre ökologischen Qualitäten können noch weiter aufgewertet werden.

Im Regelfall ist eine Fläche dann zum Ausgleich geeignet, wenn durch die vorgesehenen Maßnahmen gegenüber dem ökologischen Ausgangswert eine Verbesserung um eine Stufe möglich ist (z.B. Aufwertung von Flächen mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild zu Flächen mittlerer Bedeutung; vgl. Leitfaden Listen 1a bis 1c). Abweichend davon kann der Ausgleich durch Wertverbesserung innerhalb einer Kategorie mittels Flächenzuschlag erreicht werden. Eine Wertverbesserung durch Überspringen einer Kategorie rechtfertigt einen Flächenabschlag.

Zur Kompensation von Beeinträchtigungen eignen sich von den im Einzelfall in Frage kommenden Maßnahmen besonders diejenigen Ausgleichsmaßnahmen, die einen möglichst engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit den beeinträchtigten Werten und Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes herstellen.

Gemäß Besprechung mit der unteren Naturschutzbehörde im LRA Main-Spessart am 03.02.2020 können private Grünflächen mit größerer Breite und mit hoher Aufwertung (z.B. Anpflanzung, Sukzession) mit dem Faktor 1,0 als Ausgleichsfläche gewertet werden. Die restlichen privaten Grünflächen können mit dem Faktor 0,5 als Ausgleichsfläche gewertet werden.

#### Flächen für den Ausgleich

Zur randlichen Eingrünung und zur Durchgrünung des Plangebietes werden private Grünflächen im Umfang von 3,53 ha ausgewiesen. In den 3,53 ha enthalten sind 0,18 ha Gehölze (biotopkartiert), die im Rahmen der Planung erhalten werden und infolgedessen neutral gewertet werden. Es verbleiben somit noch 3,35 ha private Grünflächen, auf denen im Rahmen der Planung eine Aufwertung erfolgt. Gemäß Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im LRA Main-Spessart am 03.02.2020 werden für die privaten Grünflächen folgende Zielstellungen und Maßnahmen festgelegt:

#### **a) Zielstellung „Sukzessionsfläche“**

In den Übergangsbereichen zur biotopkartierten Gehölzfläche soll auf privaten Grünflächen die freie Sukzession zugelassen werden.

Der Flächenanteil mit Zielstellung „Sukzessionsfläche“ umfasst 0,39 ha.

Anrechnungsfaktor als Ausgleichsfläche: 1,0

Ausgleichswert Zielstellung „Sukzessionsfläche“:  $0,39 \text{ ha} \times 1,0 = \mathbf{0,39 \text{ ha}}$

Gemäß BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25a wird folgende Pflanzbindung festgesetzt:

- Zulassen der natürlichen Sukzession auf privaten Grünflächen im Umfang von 0,39 ha in den Übergangsbereichen zu Gehölzflächen zur Entwicklung eines strukturreichen Gehölzrandes

## **b) Zielstellung „Pflanzmaßnahmen zur Randeingrünung“**

Entlang der Einzäunung der Photovoltaik-Freiflächenanlage sollen auf privaten Grünflächen am Westrand, Ostrand und Südrand der geplanten Anlage zur optischen Einbindung des Bauvorhabens in die Landschaft Pflanzmaßnahmen mit einer Breite von durchschnittlich 4,5 m durchgeführt werden.

Der Flächenanteil mit Zielstellung „Pflanzmaßnahmen“ umfasst 0,68 ha.

Anrechnungsfaktor als Ausgleichsfläche: 1,0

Ausgleichswert Zielstellung „Pflanzmaßnahmen“:  $0,68 \text{ ha} \times 1,0 =$  **0,68 ha**

Gemäß BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25a wird folgende Pflanzbindung festgesetzt:

- Pflanzung von niedrig wachsenden, heimischen und standortgerechten Sträuchern heimischen Gehölzen (autochthones Pflanzenmaterial) gemäß zertifiziertem Nachweis nach Regio-Zertifizierung (Region P oder 11) mit einer Breite von durchschnittlich 4,5 m. Die Pflanzmaßnahmen sind nur auf 70 % der Länge durchzuführen; zwischen Pflanzabschnitten sollen unregelmäßig größere Abschnitte (ca. 10-15 m) ohne Gehölzpflanzung liegen. Für erforderliche Betriebs- und Pflegezufahrten (max. 4 Zufahrtsmöglichkeiten für jedes der Solarfelder) darf die Eingrünung auf einer Breite von bis zu 8 m unterbrochen werden.

Pflanzung einer 2- bis 3-reihigen Hecke aus heimischen Laubsträuchern (Herkunftsgebiet 11 Südwestdeutsches Bergland);

(Mindestqualität: Str. 2xv. o.B. 60-100 cm); Pflanz- und Reihenabstand: 1,50 m;

Unter folgenden Gehölzarten u.a. die Auswahl:

Hartriegel, Weißdorn, Haselnuss, Kornelkirsche, Weichsel, Liguster, Wolliger Schneeball, Schlehe, Rote Heckenkirsche, Wildrosen (Liste erweiterbar).

Seitens der unteren Naturschutzbehörde wird zudem die Verwendung von Wildobstsorten wie Mehlbeere, Speierling, Elsbeere, Purgier-Kreuzdorn, Wildbirne und Wildapfel empfohlen (Mindestqualität: 3mal verpflanzte Heister).

## **c) Zielstellung „Wildkrautflächen“**

Auf den restlichen privaten Grünflächen ist die Ansaat von Grünland- und Wildkrautmischungen durchzuführen; am Nordrand des Plangebietes erfolgt gemäß Vorgabe der Naturschutzbehörden keine Eingrünung mit Gehölzen.

Der Flächenanteil mit Zielstellung „Wildkrautflächen“ umfasst 2,28 ha.

Anrechnungsfaktor als Ausgleichsfläche: 0,5

Ausgleichswert Zielstellung „Wildkrautflächen“:  $2,28 \text{ ha} \times 0,5 =$  **1,14 ha**

Gemäß BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25a wird folgende Pflanzbindung festgesetzt:

- Auf den privaten Grünflächen ist die Ansaat von Grünland- und Wildkrautmischungen durchzuführen gemäß zertifiziertem Nachweis nach Regio-Zertifizierung (Herkunftsgebiet 11 Südwestdeutsches Bergland).

Hierzu wird die Verwendung folgender Saatgutmischungen empfohlen:

artenreiche Saatgutmischung Extensivgrünland für mäßig trockene bis wechselfeuchte Lagen, Saatstärke: 5 g/m<sup>2</sup>.

Der überwiegende Teil der Wildkrautflächen soll über mehrere Jahre ohne Nutzung/Pflege bleiben. Abschnittsweise können aber immer jährlich wechselnd kleinere Teilflächen ab Mitte Juli zur Erhöhung der Strukturvielfalt gemäht werden. Das Mulchen ist untersagt. Die Mahd sollte abschnittsweise spätestens alle drei Jahre erfolgen. Eine Sukzession bis hin zu einer Verbuschung der Flächen soll nicht zugelassen werden.

Auf jegliche Düngung und Biozideinsatz (incl. die Verwendung von Pflanzenschutzmittel etc. und Rodentizide) ist zu verzichten.

## Übersicht Ausgleichsflächen

Flurnummer	Maßnahme in ha	Faktor	Komp.-Wert in ha
a) Zielstellung „Sukzessionsfläche“	0,39	1,0	0,39
b) Zielstellung „Pflanzmaßnahmen“	0,68	1,0	0,68
c) Zielstellung „Wildkrautflächen“	2,28	0,5	1,14
gesamt			2,21

### Bilanzierung

Für das Bauvorhaben wurde der Bedarf an Ausgleichsflächen im Umfang von **5,92 ha** ermittelt. Auf privaten Grünflächen werden Ausgleichsflächen mit dem Kompensationswert von **2,21 ha** ausgewiesen. Es verbleibt somit ein Defizit von 3,71 ha.

Die erforderlichen restlichen Ausgleichsflächen werden vom Vorhabenträger auf externen Flächen (Ausgleichsmaßnahmen für Artenschutz / Avifauna) bereitgestellt.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde im LRA Main-Spessart müssen für die Beeinträchtigung von Feldlerchen-Brutpaaren Ausgleichsflächen (0,5 ha je Brutpaar) bereitgestellt werden.

Gemäß Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wurde unter Einbeziehung des Gutachters Hartwig Brönnler (Planungsbüro für Artenschutz Lohr a. Main) der Ausgleichsbedarf auf 27 Feldlerchen-Brutpaare festgelegt. Im Rahmen von CEF-Maßnahmen werden die erforderlichen Ausgleichsflächen (27 Brutpaare x 0,5 ha = 13,50 ha) auf externen Ausgleichsflächen im Umfang von 13,83 ha in der Gemarkung Erlenbach zur Verfügung gestellt (siehe Punkt 6.).

Anrechnungsfaktor als Ausgleichsfläche: 1,0

Ausgleichswert Ausgleichsflächen Feldlerche: 13,83 ha

Mit der Ausweisung der erforderlichen Ausgleichsflächen für die Feldlerche im Umfang von 13,83 ha wird das verbliebene Defizit von 3,71 ha somit deutlich abgedeckt.

## 5. Grünordnung

Die Zielstellung der Grünordnung für das Plangebiet besteht in folgenden Gesichtspunkten:

- Erhalt der vorhandenen biotopkartierten Gehölzbestände
- Förderung der Artenvielfalt durch standortgerechte Ansaaten und extensive Pflege
- Einbindung des geplanten Sondergebietes in die freie Landschaft durch Maßnahmen der randlichen Eingrünung

### Grünordnerische Maßnahmen für die mit Solarmodulen überstellten Flächen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB wird folgendes festgesetzt:

- die mit Solarmodulen überstellten Flächen und Zwischenräume sind als artenreiche Extensivwiese anzusäen. Bei der Auswahl geeigneter Regio-Saatgutmischungen ist ein Wildkrautanteil von > 70 % zu wählen (Herkunftsgebiet 11 Südwestdeutsches Bergland). Eine fachgerechte Herstellungs- und Entwicklungspflege ist sicherzustellen (Anleitung zur Ansaat, Entwicklungs- und Folgepflege von Rieger-Hoffmann ist zu empfehlen).

Die Flächen sollen jährlich ab dem 15.06. gemäht werden: 1 - 2-schürige Mahd (insektenfreundliches Mähwerk, Schnitthöhe mind. 10 cm), Entfernung des Mähguts oder auch standortangepasste Beweidung. Das Mulchen ist untersagt. Auf jegliche Düngung und Biozideinsatz (incl. die Verwendung von Pflanzenschutzmittel etc. und Rodentizide) ist zu verzichten.

Im Falle einer Beweidung wäre es sinnvoll, die Zaunanlage nicht mit einem Bodenabstand von 15-20 cm herzustellen, sondern nach dem UMS vom StMUV (02.02.2024) als Wolfsabweisende Zäunung mit Untergrabeschutz zu gestalten.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB wird der Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen gemäß Plandarstellung festgesetzt. Diese Strukturen sind während der Baumaßnahmen vor Beeinträchtigungen und Störungen fachgerecht zu sichern.

Die erforderlichen baubedingten Ausgleichsflächen sind je nach Baufortschritt funktionsfähig herzustellen. Der zeitliche Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich ist sicherzustellen. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG dürfen ohne die Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde zu keiner Zeit ausgelöst werden.

Die plangemäße Gestaltung der Flächen hat unverzüglich nach Betriebsbeginn der Solaranlage zu erfolgen.

Der Vorhabensträger übermittelt die Kompensationsflächen dem Landesamt für Umwelt zur Aufnahme in das landesweite Ökoflächenkataster.

Die Verpflichtung zu Pflege und Erhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist auf den Zeitraum des Betriebes der Photovoltaik-Anlage beschränkt.

Nach erstmaliger Errichtung und Inbetriebnahme der Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der Einspeisung in das öffentliche Stromnetz ist die Nutzung des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ für einen Zeitraum von mindestens 31 Jahren zulässig. Nach Ablauf dieses Zeitraums endet die Zulässigkeit der Nutzung „Freiflächenphotovoltaikanlage“, wenn innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten keine Einspeisung von Strom in das öffentliche Stromnetz erfolgt.

Als Folgenutzung wird die ursprüngliche Nutzung, hier Flächen für die Landwirtschaft, festgesetzt. Nach Eintritt des zuvor genannten Umstands ist die Anlage innerhalb von sechs Monaten rückstandslos zurückzubauen und der Folgenutzung zuzuführen.

## 6. Artenschutz

Die Baufeldfreimachung muss außerhalb der Brut- und Nistzeiten von Vögeln in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar erfolgen. Alternativ kann vorbeugend die Freiräumung der Bauflächen außerhalb der Brut- und Nistzeiten von Vögeln durchgeführt werden, um den Aufenthalt von Brutvögeln im Bereich des Baufeldes ausschließen zu können.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde im LRA Main-Spessart müssen für die Beeinträchtigung von Feldlerchen-Brutpaaren Ausgleichsflächen (0,5 ha je Brutpaar) bereitgestellt werden.

Gemäß Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wurde unter Einbeziehung des Gutachters Hartwig Brönnert (Planungsbüro für Artenschutz Lohr a. Main) der Ausgleichsbedarf auf 27 Feldlerchen-Brutpaare festgelegt. Im Rahmen von CEF-Maßnahmen werden die erforderlichen Ausgleichsflächen (27 Brutpaare x 0,5 ha = 13,50 ha) auf externen Ausgleichsflächen im Umfang von 13,83 ha in der Gemarkung Erlenbach zur Verfügung gestellt.

Gemäß BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 20 gilt zum Ausgleich für die Beeinträchtigung der streng geschützten Tierart Feldlerche in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden für folgende Flächen in der Gemarkung Erlenbach:

Umgrenzung von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Ausgleichsfläche A1: Fl.Nr. 2642 (1,0365 ha), Fl.Nr. 2646 (0,4627 ha), Fl.Nr. 2648 (1,0554 ha), Fl.Nr. 2654 (0,8332 ha), Fl.Nr. 2657 (4,1463 ha), Fl.Nr. 2658 Teilfl. (0,4062 ha), Fl.Nr. 2659 Teilfl. (1,0973 ha)

Ausgleichsfläche A2: Fl.Nr. 7071 (1,0507 ha)

Ausgleichsfläche A3: Fl.Nr. 10521 (1,1740 ha)

Ausgleichsfläche A4: Fl.Nr. 11755 Teilfl. (0,4746 ha), Fl.Nr. 11757/1 (1,3651 ha), Fl.Nrn. 11758 (0,7303 ha)

Für die vorstehenden Flächen gilt: Durchführung der Maßnahme gemäß Vorgabe Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 22.02.2023 „Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“: 2.1.2. Blühfläche / Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache (lückige Aussaat, Erhalt von Rohbodenstellen, Breite bei streifiger Umsetzung der Maßnahme mindestens 20 m, kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig, keine Mahd oder Bodenbearbeitung, kein Befahren)

Gemäß dem Vorschlag der unteren Naturschutzbehörde wird eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) installiert.

Um eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Folgenutzung der Flächen nach Rückbau der PV-Freiflächenanlage zu ermöglichen, wird hiermit eine Ausnahme-/Befreiungsmöglichkeit festgesetzt, damit der komplette Rückbau der Anlage einschließlich Randeingrünung nicht zu späteren Konflikten mit dem Naturschutzrecht führen kann. Mit dem Rückbau der PV-Freiflächenanlage entfällt des Weiteren die Verpflichtung für die externen Ausgleichsflächen für die Feldlerche.

aufgestellt: 14.07.2023  
geändert: 02.04.2025  
geändert: 21.10.2025  
geändert: 24.02.2026

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt Simon Mayer  
Würzburger Straße 53, 97250 Erlabrunn